

Bezug von unterrichtsfreien Halbtagen

für Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Primarschule

Volksschulgesetz Art. 96 Abs. 2

Die Eltern können das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrkraft vom Unterricht befreien.

Name Schüler:in:

Name Klassenlehrperson:

Klasse:

Bezug des Halbtages resp. der Halbtage

Datum:

Datum:

Vormittag | Nachmittag

Vormittag | Nachmittag

Das Formular ist spätestens **zwei Tage** vor dem Urlaub der Klassenlehrperson zuzustellen.

Datum

Unterschrift



VON DER RAUPE ZUM SCHMETTERLING.

